Büro des Grossen Rates, Ausschuss PrüfPar
Bureau du Grand Conseil, Section ExaPar

1.4.2026

Berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder (Teilrevision GRG, PKG, GO)

Auswertung der Vernehmlassung (12. November 2025 – 15. Februar 2026)

1. Zusammenfassung

Eingegangen sind 33 Vernehmlassungsantworten von Behörden, Parteien, Interessenverbände, Gemeinden/Gemeindeverband und Kirchen, wovon 17 Vernehmlassungsteilnehmende auf inhaltliche Bemerkungen verzichtet oder nur Einzelhinweise angebracht haben.

Fast alle, die sich inhaltlich zur Vorlage geäussert haben, stimmen der Vorlage zu oder schlagen nur in einigen Punkten Änderungen vor, so insbesondere die **SVP, SP, Grünen, FDP, GLP, Die Mitte, EDU** und der **Regierungsrat**. Unterstützt wird die Vorlage auch von der **EVP**, allerdings unter mehreren noch anzupassenden Voraussetzungen. **Abgelehnt** wird Vorlage von **niemandem** (vgl. nachfolgende Übersichtstabelle).

Manche Vernehmlassende sind nicht damit einverstanden, dass Ratsmitglieder, welche sich freiwillig versichern lassen könnten, auch darauf verzichten könnten und stattdessen einen Beitrag in Höhe des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils» erhalten würden (vgl. Art. 16 Abs. 2 GRG, Art. 127a GO). Allerdings werden diesbezüglich dann unterschiedliche Schlüsse gezogen. Einerseits wird beantragt, diese Beitragsmöglichkeit folglich zu streichen (SVP), andererseits wird beantragt zu regulieren, dass der Beitrag ausschliesslich zweckgebunden entrichtet werden dürfte, d.h. einer gebundenen Vorsorgelösung zuzuführen wäre (SP, EVP). Es gibt aber auch Vernehmlassende, die es ausdrücklich begrüssen, dass ein solcher Beitrag möglich sei (FDP, Grüne, EDU).

Detailliertere Hinweise zu den Vernehmlassungsantworten folgen unter Ziffer 2.

Kategorie	Zustimmung oder Änderungsvorschläge nur in einigen Punkten	Zustimmung mit wesentlichen Änderungsvorschlägen oder nur teilweise Unterstützung	Ablehnung	keine Bemerkungen/Einwände oder Verzicht auf inhaltliche Stellungnahme bzw. blosse Einzelhinweise
Behörden	Regierungsrat Fachkommission für Gleichstellungsfragen Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF)			Verwaltungsgericht Justizverwaltungsleitung Datenschutzaufsichtsstelle Finanzkontrolle Regierungsstatthalterämter Kanton Bern Conseil du Jura bernois (CJB) Dienst für begleitende Rechtsetzung (AZGR)[1]
Parteien	SVP, SP, Grüne, FDP, GLP, Die Mitte, EDU	EVP		
Interessenverbände	Berner KMU, BSPV			Angestellte Bern
Gemeinden, Regionen	Biel, Burgdorf, Steffisburg			Verband Bernischer Gemeinden, Bern, Langenthal, Münchenbuchsee, Ostermundigen, Thun, Worb
Kirchen	Kirchgemeindeverband Kanton Bern			Römisch-katholische Landeskirche Kanton Bern

[1] Der Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit der Staatskanzlei (AZGR) schlug verschiedene gesetzestechnische und redaktionelle Änderungen vor, welche grösstenteils übernommen wurden. Nachfolgend werden Änderungsvorschläge erwähnt, zu welchen sich Hinweise rechtfertigen (vgl. für Details die Vernehmlassung selbst).

2. Vernehmlassungsantworten

2.1 Behörden

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Regierungsrat	Der Regierungsrat begrüsst das geplante Gesetzesvorhaben. Da aber ein Grossratsmandat *nicht* einfach *mit einem Arbeitsverhältnis gleichgestellt* werden kann, sei es unerlässlich, gewisse ergänzende Bestimmungen im PKG aufzunehmen oder subsidiär im GRG (siehe dazu nebenstehende Spalten):		Zustimmung zu gewissen Präzisierungen (zu Details siehe nachfolgende Hinweise).
		Der Fall eines Rücktritts während laufender Legislaturperiode sei explizit zu regeln, weshalb vorgeschlagen wird, Art. 3 Abs. 1a PKG zu ergänzen mit der Versicherung «*für die Dauer des Mandats*» (subsidiär bei Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG). Mit dieser Ergänzung sei auch das Nötige geregelt für den Fall einer Nicht-Wiederwahl (Austritt aus Versicherung [mit freiwilliger Weiterversicherungsmöglichkeit für 2 Jahre, falls keine anderweitige BVG-Vorsorge besteht]).	Ablehnung. Der bisherige Verweis, dass die Grossratsmitglieder «*nach Massgabe» des PKG* versichert werden, ist korrekt. Die vom Regierungsrat vorgeschlagene Ergänzung «*für die Dauer des Mandates*» hingegen wäre unpräzise, da zwar die Aufnahme in die Versicherung nur möglich ist, wenn ein Grossratsmitglied bei Amtsantritt das Referenzalter 65 noch nicht erreicht hat. Erreicht es aber während der Ausübung seines Mandats dieses Alter, kann sich das Grossratsmitglied gemäss Vorsorgereglement BPK bis längstens Vollendung des 70. Altersjahrs weiterversichern, weshalb auf diese Ergänzung verzichtet wird (vgl. zum Ganzen Art. 24 Abs. 4 und Abs. 7 Vorsorgereglement BPK). Auch könnte die Ergänzung so verstanden werden, dass eine «externe Versicherung gemäss Art. 68 Vorsorgereglement BPK» nach Austritt aus dem Grossen Rat nicht möglich wäre, was unzutreffend wäre. Der Vortrag wird noch entsprechend präzisiert,
		Bei Erreichen der reglementarischen Altersgrenze schliesslich gebe es nach PKG und massgebendem Vorsorgereglement keine Weiterversicherung.	Ablehnung. Gemäss Vorsorgereglement BPK ist auch nach Erreichen der Altersgrenze eine Versicherung bis längstens Vollendung des 70. Altersjahrs möglich (Art. 24 Abs. 4 und Abs. 7 Vorsorgereglement BPK). Dies gilt auch für Grossratsmit-

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
			glieder, da sie «nach Massgabe» des PKG versichert werden [vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG]). Der Vortrag wird noch entsprechend präzisiert.
		Art. 4 PKG erwähne die angeschlossenen Arbeitgeber und versicherten Personen, weshalb die *Grossratsmitglieder bei Abs. 3 neu ausdrücklich miterwähnt* werden sollten, mit *neuem Bst. c* (da sie weder in einem Arbeitsverhältnis mit dem Kanton noch dem PG unterstellt seien).	Zustimmung: Grossratsmitglieder sind nicht Angestellte bzw. Mitarbeitende (Art. 3 Abs. 1 und 2 PG), sondern gemäss Personalgesetz (PG) nebenamtlich tätige Behördenmitglieder (Art. 3 Abs. 5 und 6 PG).[2] **Art. 4 Abs. 3 PKG** wird mit einem neuen **Buchstaben c** ergänzt («Die BPK versichert …c: *die Mitglieder des Grossen Rates*»). Der Vortrag wird entsprechend ergänzt.
		Bezüglich der Delegiertenversammlung der BPK (*Art. 30 PKG) sei zu ergänzen, dass die Mitglieder des Grossen Rates zum Kreis der Versicherten gehörten*.	Ablehnung. Wenn Grossratsmitglieder bei der BPK versichert werden, gehören sie selbstverständlich zum «Kreis der Versicherten», denn dazu gehören alle Personen, die durch die BPK versichert werden. Eine Ergänzung erübrigt sich.
		Bezüglich Wahl der Arbeitnehmervertretung in die Verwaltungskommission (Art. 32 Abs. 2 Bst. b PKG) sei festzulegen, dass die Mitglieder des Grossen Rates nicht als solche Vertretende gewählt werden können. Ein Ausschluss habe zu erfolgen, um Interessenkollisionen auszuschliessen.	Ablehnung. Der Ausschluss einer Person, falls diese bei der BPK versichert ist, als Arbeit*geber*vertreter (wie gemäss PKG-Teilrevision vom 9.9.2025), ist sachgerecht, da erhebliche Interessenkonflikte denkbar sind. Hingegen wäre ein Ausschluss von Grossratsmitgliedern, falls sie bei der BPK versichert sind, als Arbeit*nehmer*vertreter unverhältnismässig. Zwar trifft es zu, wie vom Regierungsrat erwähnt, dass die einzelnen Mitglieder des Grossen Rates bei PKG- Änderungen mitberaten und abstimmen. Ihre Einflussmöglichkeiten sind aber vergleichsweise marginal (als 1 von 160 Ratsmitgliedern). Wenn schon, wäre vielmehr der

[2] Vgl. zum Geltungsbereich des PG für die Grossratsmitglieder: Art. 2 Abs. 2, letzter Satz PG.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
			Anschluss des Grossen Rates an die BPK grundsätzlich in Frage zu stellen, da der Grosse Rat dann auch die Gesetzgebung für seine eigene berufliche Vorsorge beschliesst. Bisherige Alternativen überzeugten indes nicht (vgl. Vortrag Ziff. 2).
FKGF (Kantonale Fachkommission für Gleichstellungsfragen)	Die Vorlage wird begrüsst. Sie ermögliche Grossratsmitgliedern, die Pensen reduzierten oder aufgrund von Carearbeit nur geringfügig erwerbstätig seien, Lücken in der Vorsorge zu schliessen. Und die Wahlmöglichkeit für nicht obligatorisch Versicherte ermögliche es, eine den Lebensumständen passende Lösung zu treffen.		Kenntnisnahme
CAF (RFB/Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne)	Die Vorlage wird begrüsst. Indem die Vorsorgelücke geschlossen würde, verbessere sich die Zugänglichkeit zum in Miliztätigkeit ausgeübten Parlamentsmandat.		Kenntnisnahme
Dienst für begleitende Rechtsetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit	Es wird um Berücksichtigung diverser rechtsetzungstechnischer oder redaktioneller Hinweise ersucht. Bei Artikel 16 GRG solle der Regelungsinhalt des neuen Absatzes 2 mit jenem von Satz 2 des Absatzes 1 zusammengeführt werden, womit die beiden Beitragsarten im gleichen Absatz wären (Abs. 2).		Die Hinweise wurden grösstenteils übernommen. Ablehnung. Wie bisher soll Absatz 1 alle Entschädigungen umfassen, die aus Einkommen/Spesen stammen und welche in der GO im Detail konkretisiert werden (Art. 124 – 129 GO); (nur) diese sind auch einmal pro Legislatur zu überprüfen (Art. 129 GO [z.B. bezüglich Teuerungsausgleich]). Der Beitrag gemäss Absatz 2 ist zudem nicht zweckgebunden, sondern als Beitrag zur freien Verfügung ausgestaltet.

2.2 Parteien

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Schweizerische Volkspartei Kanton Bern (SVP)	Die SVP begrüsst die vorsorgerechtliche Versicherung der Grossratsmitglieder. Damit würde eine be-		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	deutende Vorsorgelücke geschlossen. Begrüssenswert sei insbesondere, dass sich die Lösung mit der kantonseigenen Pensionskasse realisieren lasse und sich an den BVG-Grundzügen orientiere. Und auch wenn mit der Vorlage jährlich wiederkehrende Kosten von rund 2'000 Franken pro Ratsmitglied anfallen würden, seien diese Kosten angesichts dessen, dass eine Lücke bezüglich beruflicher Vorsorge geschlossen werde, als verkraftbar zu beurteilen. Wichtig sei jedoch, dass die für die berufliche Vorsorge vorgesehenen Beiträge zwingend auch für diesen Zweck verwendet würden. Eine Auszahlung zur freien Verwendung widerspreche dem und käme einer reinen Erhöhung der Entschädigung der Grossratsmitglieder gleich.	Streichen von Art. 16 Abs. 2 GRG und von Art. 127a GO	Ablehnung. Dass wer sich freiwillig versichern lassen kann, sich stattdessen auch für den «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteil» entscheiden kann, gründet darauf, dass diese Personen diesen Beitrag auch in eine schon vorliegende 2. Säule oder in die 3. Säule sollen einzahlen können. Bei Streichen der zur Diskussion stehenden Bestimmungen gäbe es diese Möglichkeiten nicht. Eine Pflicht sodann, den Beitrag zwingend für Personalvorsorge einzusetzen, ist nicht vorgesehen, da dies hohen administrativem Aufwand verursachen würde und Kontrollmechanismen aufgebaut werden müssten (vgl. dazu grundsätzlich auch Art. 331 OR[3]).
Sozialdemokratische Partei Kanton Bern (SP)	Die SP begrüsst die Vorlage in den zentralen Elementen (da echte berufliche Vorsorgeversicherung, Anschluss an BPK, BVG-Konformität, Beitragsgleichheit mit anderen Arbeitnehmenden). Sie unterstützt den vorliegenden Entwurf. Die Vorlage schliesse eine seit langem bestehende strukturelle Lücke im parlamentarischen Milizmandat und stelle einen Fortschritt bezüglich sozialer Sicherheit, Gerechtigkeit und Gleichbehandlung dar. Die Vorlage sei auch pragmatisch und ausgewogen. Trotz dieser Unterstützung bestünde aber *im Hinblick auf eine zukünftige Entwicklung Verbesserungspotential*.		Kenntnisnahme.

[3] Diesfalls müssen Beiträge zwingend direkt an Vorsorgeeinrichtung.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	Die Beibehaltung der BVG-Schwelle habe zur Folge, dass eine Mehrheit der Grossratsmitglieder nicht obligatorisch versichert würde, was zusammen mit der Beibehaltung der Wahlmöglichkeit, sich im Freiwilligenfall für den «eingesparten Beitrag» zu entscheiden, das Risiko in sich berge, dass Personen dauerhaft auf eine Absicherung in der 2. Säule verzichteten und die Vorsorgelücke bestehen bleibe. Mittelfristig sei daher eine Stärkung des obligatorischen Charakters der Versicherung zu prüfen. Geprüft werden könne eine *Senkung der Zugangsschwelle oder (auch) ein Verzicht auf den Koordinationsabzug*. Auch sollte mittelfristig der Umfang präzisiert werden betr. Grossratsmitglieder, die während der Legislaturperiode arbeitslos würden.	Bräuchte gemäss SP eine Änderung von Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG (welcher sich aufs KVG beziehe; es bleibe abzuwarten, welcher Spielraum bestehe)	Ablehnung. Die vom Büro mit der BPK zusammen ausgearbeitete Lösung sieht *bewusst keine Privilegierung der Grossratsmitglieder* im Vergleich zu den Kantonsangestellten vor (weder tiefere Zugangsschwelle noch Verzicht auf Koordinationsabzug).
	Die Pauschalisierung der *Beschäftigungsgrade* sei verständlich, könne jedoch zu Abweichungen zur tatsächlichen Arbeitszeit führen, weshalb eine *periodische* Überprüfung des Kategorienmodells vorzusehen sei.		Kenntnisnahme. Art. 22 Abs. 1a GO sieht bereits vor, dass der Zeitaufwand fürs parlamentarische Mandat (Beschäftigungsgrade/zu versichernde Löhne) jeweils per Legislaturbeginn festzulegen ist, womit eine *periodische Überprüfung schon vorgesehen* ist.
	Zum frei verfügbaren Beitrag (Wahl des «eingesparten Beitrags») sei klar zu kommunizieren, dass dieser subsidiären Charakter habe und *für eine Vorsorgelösung eingesetzt werden sollte* bzw. müsste.	Es sei nach SP eine Pflicht («*müssen*») vorzusehen, den Beitrag für Vorsorge einzusetzen (Anpassungen in Art. 16 Abs. 2 GRG und Art. 127a Abs. 1 GO).	Kenntnisnahme/Ablehnung. Ein Appell, Beitrag für Vorsorge einzusetzen, wird begrüsst. Eine Pflicht aber, dass der Beitrag zwingend für Personalvorsorge einzusetzen wäre, ist nicht vorgesehen, da dies hohen administrativem Aufwand verursachen würde und Kontrollmechanismen aufgebaut werden müssten (vgl. sonst grundsätzlich Art. 331 OR[4]). Ratsmitglieder *können aber* und sollen auch den Beitrag für die Vorsorge einsetzen.

[4] Diesfalls müssen Beiträge zwingend direkt an Vorsorgeeinrichtung.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	Nach einer gewissen Zeit solle schliesslich eine Wirkungsanalyse erfolgen unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichstellung, da Frauen statistisch gesehen stärker von Lücken in der 2. Säule betroffen seien.		Ablehnung. Grossratsmandat bzw. Vorsorge dazu allein dürfte zum Vornherein (statistische) Ungleichheiten zwischen Frauen und Männern in der 2. Säule nicht verringern. Schwergewichtig dürfte Vorsorgeniveau von tatsächlichen Beschäftigungsgraden/Löhnen abhängen.
GRÜNE Kanton Bern	Die Vorlage wird grundsätzlich begrüsst. Sie schliesse eine Vorsorgelücke und beseitige auch eine Ungleichbehandlung, da Grossratsmitglieder bislang zwar Beiträge an die AHV/1. Säule zu bezahlten hätten und diesbezüglich wie Arbeitnehmende behandelt würden, nicht hingegen bei der beruflichen Vorsorge/2. Säule. Die Vorlage sei deshalb auch ein Gebot der Fairness und Gleichbehandlung gegenüber dem Gros der Arbeitnehmenden.		Kenntnisnahme.
	Auch der Entscheid für eine Vorsorgeversicherung mit Berücksichtigung der unterschiedlichen Arbeits- und Zeitbelastung der Grossratsmitglieder, inkl. die fünf nachvollziehbar begründeten Kategorien, werde unterstützt. Die früher namentlich vom Regierungsrat erwogene Idee einer nicht zweckgebundenen Pauschalzahlung hätte der unterschiedlichen Belastung der einzelnen Grossratsmitglieder nicht Rechnung getragen und wäre auch bloss als pauschale Erhöhung der Entschädigungen wahrgenommen und kritisiert worden. Auch die Bestimmung für den Beitrag zur freien Verfügung (in Höhe des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils) werde unterstützt, welcher z.B. für eigene Vorsorge-Bemühungen etwa durch Einzahlungen in die 3. Säule verwendet werden könne.		Kenntnisnahme.
	Allerdings bekämen gemäss Vorlage Grossratsmitgliede über 65. Jahre diesen Beitrag nicht, mit der Begründung, dass sich solche bei der BPK nicht versichern könnten. Allerdings sehe die BPK vor, dass ein versichertes Arbeitsverhältnis über das 65.	Der Beitrag sei bis zum 70. Altersjahr auszuzahlen.	Kenntnisnahme. Eine Aufnahme in die Versicherung ist nur möglich, wenn ein Grossratsmitglied bei Amtsantritt das Referenzalter 65 noch nicht erreicht hat. Erreicht es dann während der Ausübung seines Mandats dieses Alter, kann es sich gemäss Vorsorgereglement BPK bis längstens

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	Altersjahr hinaus fortgeführt und ein Rentenaufschub bis Vollendung des 70. Altersjahrs verlangt werden könne. Während dieser Zeit könnten auch freiwillige Sparbeiträge einbezahlt und so die Altersleistungen zusätzlich erhöht werden. Gleiches sähe auch das BVG vor. Es sei daher nicht einsichtig, weshalb Grossratsmitglieder über 65 den Beitrag nicht auch noch sollten erhalten können. Zumindest der Beitrag sei bis zum 70. Altersjahr auszuzahlen, womit auch der Eindruck eines Elementes von Altersdiskriminierung vermieden werden könne. Schliesslich werde der Vorschlag grundsätzlich unterstützt, nur die allernötigsten Elemente der Vorsorgelösung speziell zu normieren. Allerdings gehe aus den Bestimmungen nicht alles so klar hervor, wie es im Vortrag dargestellt werde, weshalb eine abschliessende Beurteilung der Regelungsdichte/Formulierungen für die Beratungen im Grosse Rat vorbehalten werde. Auch ein Vergleich mit den Regelungen ZH und BS werfe Frage auf, ob wirklich alle Eventualitäten ausreichend geklärt seien. Die Regelungen ZH und BS seien nochmals genau zu analysieren und abweichende Regelungen zu BE gut zu begründen (insb. betr. reduziertem Koordinationsabzug, Wahl ausserkantonale Pensionskasse). Ausserdem interessierten die vom Personalamt angekündigten Änderungsvorschläge.		Vollendung des 70. Altersjahrs weiterversichern (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG, Art. 24 Abs. 4 und Abs. 7 Vorsorgereglement BPK). Der Vortrag wird noch entsprechend präzisiert. Kenntnisnahme. Ablehnung. Die bernische Lösung unterscheidet sich grundsätzlich von jenen der Parlamente ZH und BS, da bewusst keine Privilegierung der Ratsmitglieder im Vergleich zum Kantonspersonal erfolgen soll. Für Anpassungen aufgrund Rückmeldung des PA wird im Übrigen auf obige Bemerkungen zur RR-Vernehmlassung verwiesen. Insoweit die Vorlage angepasst wird, wird zudem der Vortrag entsprechend nachgeführt.
FDP.Die Liberalen Kanton Bern (FDP	Die Vorlage wird unterstützt. Damit würden eine Vorsorgelücke geschlossen, das Milizsystem gestärkt, und die Vorlage sei systemkonform. Entscheidend sei, dass die Lösung einfach, fair und massvoll bleibe. Positive Aspekte seien die Anbindung an PKG und BVG, was Rechtssicherheit und Systemnähe schaffe, die Versicherung über die BPK, welche		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	pragmatisch und administrativ sinnvoll sei, die Orientierung an der BVG-Eintrittsschwelle, welche eine künstliche Ausweitung verhindere sowie der alternative Beitrag zur freien Verfügung, welcher klar geregelt und auf den Arbeitgeberanteil beschränkt sei. Zudem seien die Kosten transparent ausgewiesen und vertretbar. Kritisch sei anzumerken, dass das Modell nicht weiter ausdifferenziert werden dürfe, fünf Kategorien genügten. Erwartet werde auch, dass keine verdeckte Entschädigungserhöhung oder strukturelle Bevorzugung einzelner Funktionen/Personengruppen erfolgten. Die Vorsorgelösung dürfe ausschliesslich der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung dienen.		Kenntnisnahme.
Grünliberale Kanton Bern (GLP)	Die GLP begrüsst die Vorlage. Sie schliesse eine Vorsorgelücke, sei sinnvoll und sehe eine zeitgemässe soziale Absicherung für zeitintensive politische Tätigkeit vor. Sie trage der Realität Rechnung, wonach Engagement im Grossen Rat oft nur durch eine Reduktion des beruflichen Pensums möglich sei.		Kenntnisnahme.
Die Mitte Kanton Bern	Die berufliche Vorsorge von Grossratsmitgliedern im Zusammenhang mit ihrem Parlamentsmandat sei ein Thema von grundsätzlicher Bedeutung für das Milizsystem und sei bisher ein ungelöstes und sensibles Anliegen. Die Ausgestaltung einer entsprechenden Regelung sei anspruchsvoll, da die besondere Stellung des Parlamentsmandats zwischen Ehrenamt und Erwerbstätigkeit zu berücksichtigen sei. Die vorgeschlagene Vorlage bezwecke, eine bestehende Vorsorgelücke zu adressieren und die Rahmenbedingungen transparent zu regeln.		Kenntnisnahme.
Evangelische Volkspartei Kanton Bern (EVP)	Eine Vorsorgelösung innerhalb der bestehenden Pensionskassenstruktur sei sinnvoll, eine verhältnismässige Regelung zur Schliessung von Vorsorgelücken für Grossratsmitglieder werde unterstützt.		Kenntnisnahme.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	Voraussetzung für die Unterstützung sei indes, dass sämtliche Beiträge zweckgebunden und ausschliesslich für Vorsorge erfolgten, d.h. immer einer gebundenen Vorsorgelösung zuzuführen seien. Eine Auszahlung zur freien Verfügung sei aus systematischen Gründen abzulehnen.	Es sei eine Pflicht vorzusehen, auch diesen Beitrag ausschliesslich für Vorsorge einzusetzen.	Ablehnung. Dass wer sich freiwillig versichern lassen kann, sich stattdessen auch für den «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteil» entscheiden kann, ermöglicht es, dass dieser Beitrag auch in eine schon vorliegende 2. Säule oder in die 3. Säule einbezahlt werden kann. Eine Pflicht, den Beitrag zwingend für Personalvorsorge einzusetzen, ist hingegen nicht vorgesehen, da dies hohen administrativem Aufwand verursachen würde und Kontrollmechanismen aufgebaut werden müssten (vgl. dazu grundsätzlich auch Art. 331 OR[5]).
	Weiter habe sich die Beitragsdauer am ordentlichen Rentenalter gemäss BVG zu orientieren, folglich habe sich die Beitragspflicht mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters zu enden.		Kenntnisnahme. Eine Aufnahme in die Versicherung ist nur möglich, wenn ein Grossratsmitglied bei Amtsantritt das Referenzalter 65 noch nicht erreicht hat. Erreicht es dann während der Ausübung seines Mandats dieses Alter, kann es sich gemäss Vorsorgereglement BPK bis längstens Vollendung des 70. Altersjahrs weiterversichern (vgl. Art. 14 Abs. 1 Bst. g GRG, Art. 24 Abs. 4 und Abs. 7 Vorsorgereglement BPK).
	Die Vorlage sei so auszugestalten, dass sie unterschiedliche Erwerbssituationen wie sie sich in einem Milizparlament präsentieren (wie z.B. bei Personen mit Teilzeitpensen, mehreren Erwerbstätigkeiten, familiären Betreuungsverpflichtungen) angemessen berücksichtige. Ein Abstellen auf formale Eintrittsschwellen greife zu kurz. Auch für Grossratsmitglieder mit tieferem Mandatseinkommen sei eine freiwillige Anschlussmöglichkeit vorzusehen. Damit zusammenhängend sei zu prüfen, ob die Anwendung des Koordinationsabzugs den Vorsorgezweck faktisch einschränke und eine sachgerechte Lösung zur effektiven Schliessung von Vorsorgelücken anzustreben.	Auch für tiefere Mandatseinkommen müsse freiwillige Anschlussmöglichkeit vorgesehen werden, der Koordinationsabzug sei zu überprüfen.	Ablehnung. Die vom Büro mit der BPK zusammen ausgearbeitete Lösung sieht *bewusst keine Privilegierung der Grossratsmitglieder* im Vergleich zu den Kantonsangestellten vor (weder tiefere Zugangsschwelle noch Verzicht auf Koordinationsabzug).

[5] Diesfalls müssen Beiträge zwingend direkt an Vorsorgeeinrichtung.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Eidgenössische Demokratische Union Kanton Bern (EDU)	Die Vorlage wird ausdrücklich begrüsst. Sie trage der Realität des Milizsystems Rechnung, helfe Vorsorgelücken zu vermeiden und stärke die Attraktivität des Milizamtes, ohne dessen Charakter grundsätzlich zu verändern. Positiv gewürdigt werde insbesondere die systemkonforme Lösung, womit Gleichbehandlung geschaffen werde. Ebenso unterstützt werde die vorgesehene Wahlmöglichkeit für selbständig Erwerbende, anstelle einer Versicherung einen Beitrag zur freien Verfügung zu erhalten. Diese Flexibilität sei sachgerecht, da Selbständige häufig bereits über eigene Vorsorgelösungen verfügten und ihre Situation individuell ausgestalten müssten.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

2.3 Interessenverbände

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Berner KMU	Die Vorlage sei insgesamt ausgewogen, sachgerecht und zukunftsorientiert und leiste einen wichtigen Beitrag zur Stärkung des Milizsystems, zur Erhöhung der sozialen Durchlässigkeit politischer Mandate und zur langfristigen Funktionsfähigkeit des Grossen Rates. Die Vorlage überzeuge insbesondere aus Gründen der Rechtssicherheit/Systemkonformität, dass keine Privilegierung der Ratsmitglieder gegenüber dem Kantonspersonal erfolge und dass die finanziellen Auswirkungen verhältnismässig seien. Es sei jedoch wichtig, dass die für die berufliche Vorsorge vorgesehenen Beträge zwingend auch für diesen Zweck verwendet würden. Eine Auszahlung zur freien Verfügung (Art. 16 Abs. 2 GRG, Art. 127a GO) widerspreche dem und werde als kritisch erachtet, da dies einer reinen Erhöhung der Entschädigungen gleichkomme.		Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Dass wer sich freiwillig versichern lassen kann, sich stattdessen auch für den «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteil» entscheiden kann, gründet darauf, dass diese Personen diesen Beitrag auch in eine schon vorliegende

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
			2. Säule oder in die 3. Säule sollen einzahlen können. Bei Streichen der zur Diskussion stehenden Bestimmungen gäbe es diese Möglichkeiten nicht. Eine Pflicht sodann, den Beitrag zwingend für Personalvorsorge einzusetzen, ist nicht vorgesehen, da dies hohen administrativem Aufwand verursachen würde und Kontrollmechanismen aufgebaut werden müssten (vgl. dazu grundsätzlich auch Art. 331 OR[6]).
BSPV (Bernischer Staatspersonalverband)	Die Vorlage wird begrüsst und eine zeitnahe Umsetzung gewünscht. Eine berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder sei zeitgemäss und juristisch vielleicht auch eine Pflicht. Die vorgeschlagene Lösung besteche durch einfache Handhabe und mache sie auch durch die Option des Erhalts des «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteils» für alle Grossräte attraktiv.		Kenntnisnahme.

2.4 Gemeinden und Regionen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Biel	Die Vorlage wird begrüsst. Eine berufliche Vorsorge für Grossratsmitglieder behebe eine wichtige Hürde fürs politische Engagement.		Kenntnisnahme.
Burgdorf	Die Einführung einer beruflichen Vorsorge für Grossratsmitglieder wird begrüsst – mit der Hoffnung, dass mit dieser Massnahme diese politischen Mandate milizfähiger würden. Mangels direkter Auswirkungen der Vorlage, werde auf (weitere) inhaltliche Stellungnahme verzichtet.		Kenntnisnahme.
Steffisburg	Grossratsmitglieder, die hauptberuflich ein Gemeinderatspräsidium ausübten, müssten oft einen Teil der Grossratsentschädigung an die Gemeinde ab-		Kenntnisnahme.

[6] Diesfalls müssen Beiträge zwingend direkt an Vorsorgeeinrichtung.

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
	liefern. Dies würde weniger, wenn eine Vorsorgeversicherung erfolgte und mehr, wenn der Beitrag gewählt würde. Letzterer müsse zwingend in die zweite oder dritte Säule fliessen, sonst käme dies einer Lohnerhöhung gleich.		Kenntnisnahme: Dass wer sich freiwillig versichern lassen kann, sich stattdessen auch für den «eingesparten Arbeitgeber-Vorsorgeanteil» entscheiden kann, gründet darauf, dass diese Personen diesen Beitrag auch in eine schon vorliegende 2. Säule oder in die 3. Säule sollen einzahlen können. Bei Streichen der zur Diskussion stehenden Bestimmungen gäbe es diese Möglichkeiten nicht. Eine Pflicht, den Beitrag zwingend für Personalvorsorge einzusetzen, ist nicht vorgesehen, da dies hohen administrativem Aufwand verursachen würde und Kontrollmechanismen aufgebaut werden müssten (vgl. dazu grundsätzlich auch Art. 331 OR[7]).

2.5 Kirchen

Teilnehmer/in	Wesentlicher Gehalt der Stellungnahme	Änderungsanträge	Bemerkungen Ausschuss PrüfPar
Kirchgemeindeverband des Kantons Bern (KGV)	Gestützt auf eigene Erfahrungen mit der Belastung von Behördenmitgliedern werde Vorlage grundsätzlich unterstützt; mangels direkter Betroffenheit erfolgten keine detaillierteren Hinweise.		Kenntnisnahme

[7] Diesfalls müssen Beiträge zwingend direkt an Vorsorgeeinrichtung.